



## Richtlinie über die Pachtlandvergabe der Gemeinde Obersiggenthal für landwirtschaftlich nutzbare Flächen

In Kraft per: 1. Januar 2024

### 1. Zweck

Diese Richtlinie gilt für gemeindeeigenes Pachtland, welches sich als Landwirtschaftsland eignet und für welches es mehr als eine Bewerbung gibt.

Mit der Vergabe von gemeindeeigenem Pachtland, welches überwiegend als Landwirtschaftsland bewirtschaftet wird, unterstützt die Gemeinde ortsansässige Landwirte, damit diese im wirtschaftlichen Umfeld besser bestehen können.

### 2. Rechtliche Grundlagen

Geht für eine Neuverpachtung mehr als eine Bewerbung beim Gemeinderat ein, richtet dieser sich in der Vergabe an folgende Grundsätze. Durch die Anwendungen der Richtlinien soll eine möglichst transparente Zuteilung des Pachtlandes an die Pächter sichergestellt werden. Es gelten folgende gesetzliche Grundlagen:

- Obligationenrecht (OR)
- Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)
- Bundesgesetz über die Landwirtschaftliche Pacht (LPG)
- Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses (LPV)

### 3. Zuständigkeit

Die Vergabe von gemeindeeigenem Pachtland erfolgt durch den Gemeinderat. Die Landwirtschaftskommission kann angehört werden.

### 4. Kriterien für die Vergabe

Für die Vergabe gelten folgende Kriterien:

- a) Berücksichtigt werden Bewerber landwirtschaftlicher Betriebe und Betriebsgemeinschaften mit Gesellschafter, welche in Obersiggenthal ihren gesetzlichen Wohnsitz nehmen.
- b) Der Bewerber hat keine finanziellen Ausstände gegenüber der Gemeinde Obersiggenthal und dessen Eigenwirtschaftsbetrieben (Spezialfinanzierungen).
- c) Der Bewerber hat kein eigenes Land in Obersiggenthal an Dritte verpachtet.
- d) Der Bewerber bewirtschaftet das gepachtete Land selbst.

- e) Der Bewerber erbringt den Nachweis für die Berechtigung zum Bezug von Direktzahlungen und den ökologischen Leistungsnachweis ÖLN (ÖLN-Betrieb).
- f) Der Bewerber weist nach, dass die Standardarbeitskräfteeinheiten (SAK) gemäss Definition der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe mindestens 0.75 SAK betragen. Stichtag ist jeweils der Tag der kantonalen Strukturdatenerhebung des Vorjahres.
- g) Flächenbegrenzung von 50 ha (maximale Betriebsgrösse).
- h) Die Fahrdistanz vom Betrieb zur zu verpachtenden Parzelle wird beim Entscheid in Erwägung gezogen, ist jedoch nicht ausschlaggebend.
- i) Der Bewerber setzt sich aktiv für die öffentlichen Interessen wie z.B. Naturschutzprojekte, Grundwasserschutz, zurückhaltender Pestizideinsatz usw. ein.

Der Gemeinderat ist in seinem Entscheid frei und kann weitere sachliche Kriterien für seinen Beschluss in Erwägung ziehen (zum Beispiel Zusprechung an einen bisher nicht berücksichtigten Bewerber).

Vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht.

## **5. Ausschreibung**

Die Ausschreibung von Pachtland erfolgt durch die Gemeinde im amtlichen Publikationsorgan. Bewerber melden ihr Interesse schriftlich bei der Gemeindeverwaltung bis zum angegebenen Termin an.

## **6. Betriebsnachfolge / Betriebsübergabe**

Bei einer Betriebsnachfolge oder Betriebsübergabe geht der Pachtvertrag auf den Betriebsnachfolger über. Dieser Wechsel muss der Gemeinde schriftlich mitgeteilt werden.

## **7. Betriebsaufgabe**

Bei Aufgabe eines Betriebes muss der Pächter den Pachtvertrag schriftlich kündigen. Die Gemeinde schreibt zur Neuverpachtung aus.

## **8. Pachtvertrag**

Es sind schriftliche Pachtverträge abzuschliessen. Als Mustervertrag ist das Formular des schweizerischen Bauernverbandes oder des Kantons Aargau zu verwenden. Pachtdauer, Kündigungsfristen, automatische Verlängerungen und weitere Bestimmungen zum Pachtvertrag unterliegen den gesetzlichen Grundlagen.